

§ 1

- I. Der Verein trägt den Namen:
TEUTO YACHTING
- II. Sitz des Vereins ist Bielefeld. Der Verein ist dort ins Vereinsregister einzutragen.
- III. Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft im zuständigen Landes-Sportbund, Landes-Segler-Verband und im Deutschen Seglerverband.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports, insbesondere durch:
- Förderung und Heranführung von Jugendlichen zum Segelsport;
 - Durchführung von Schulungstörns;
 - Durchführung von Veranstaltungen zur Vorbereitung auf die Prüfung zu den bestehenden Befähigungsnachweisen.
- II. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine erwerbs-wirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

- I. Mitglied kann jede Person ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- II. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

§ 5

- I. Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.
- II. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.
- III. Die Jugendabteilung wählt den Jugendobmann.
- IV. Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

§ 6

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

- I. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Jugendliche haben kein Stimmrecht.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im vierten Quartal eines Geschäftsjahres, statt.
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder statt.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand durch Bekanntmachung im Vereinsorgan einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können innerhalb von zwei Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.

§ 8

- I. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes und Bestätigung des von der Jugendabteilung gewählten Jugendobmannes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beitragsfestsetzung;
 - Festsetzung des Haushaltsplanes für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr;
 - Satzungsänderung;
 - Auflösung des Vereins.

- II. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- III. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

- I. Der Gesamtvorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden;
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem Jugendobmann;
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer.
- II. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein als engerer Vorstand im Sinne des § 26 BGB, und zwar jeder einzeln.
- III. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf 3 Jahre gewählt.
- IV. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet.
- V. Der Vorstand darf folgende Geschäfte nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung tätigen:
- Erwerbs- und Veräußerungsverträge mit einem Gegenstandswert von über € 1.1250,00

§ 10

- Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 11

Der Beitrag ist jeweils am ersten Tage des Geschäftsjahres fällig.

§ 12

Im Gründungsjahr entfällt eine Aufnahmegebühr. Ab dem Jahr 1991 entspricht die Aufnahmegebühr der Höhe eines Jahresbeitrages.

§ 13

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
- II. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen wegen:
1. groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
 2. Beitragsrückständen von mindestens zwei Jahren.
- III. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

§ 14

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Vereinszwecks nur mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen von neun Zehnteln beschlossen werden.

§ 15

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- II. „Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger", Werderstr. 2, 28199 Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.“

Bielefeld, den 05. März 2010